

SPEDLOGSWISS

Bulletin 1/2014

Betriebswirtschaft

Tipps und Trends für die Praxis



Eine Information der Kommission Betriebswirtschaft KBW

In dieser Ausgabe:

**Aspekte bei der grenzüberschreitenden
Vermietung von Beförderungsmitteln
und der Dienstwagenüberlassung**

Derzeit herrscht eine grosse Unsicherheit darüber, wie die mehrwertsteuerliche (und auch zollrechtliche) Rechtslage aussieht, wenn ein Beförderungsmittel grenzüberschreitend vermietet oder im Rahmen eines Arbeitsvertrages einem im Ausland wohnhaften Arbeitnehmer überlassen wird. Gibt es tatsächlich das Risiko einer Doppelbesteuerung zwischen der Schweiz und z.B. Deutschland? Wann besteht die Gefahr, dass für das Dienstfahrzeug an der Grenze von den Zollbehörden in der EU oder der Schweiz Einfuhrabgaben verlangt werden?

Nachfolgend soll versucht werden, einige von den zahlreichen denkbaren Sachverhalten darzustellen und Hinweise zur mehrwertsteuerlichen und zollrechtlichen Behandlung zu geben.



**"I never promised you a company car.
I promised you a set of wheels."**

Gastreferentin

Regine Schluckebier
Rechtsanwältin, MWST-Expertin FH

Tax Advisors & Associates AG
Genferstrasse 6
CH-8002 Zürich
regine.schluckebier@taxadvisors.ch
Tel.: + 41 44 208 10 10



Inhaltsverzeichnis

1.	Die Vermietung von Beförderungsmitteln in der EU.....	4
2.	Grundregelungen zur Bestimmung des Orts der Leistung	4
3.	Praxis-Beispiel	5
3.1	Kurz- und langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln.....	5
3.2	Überschreiten der Frist bei kurzfristiger Vermietung.....	5
3.3	Fahrzeugvermietung an Unternehmer	5
3.4	Fahrzeugvermietung an Nichtunternehmer.....	6
4	Vermietung vom und ins Drittland	6
4.1	Kurzfristige Vermietung in das Drittlandsgebiet	6
4.2	Kurzfristige Vermietung aus dem Drittlandsgebiet	7
5	Überlassung von Dienstfahrzeugen einer Schweizer Unternehmung an das ausländische Personal.....	8
5.1	Rechtslage in Deutschland.....	8
5.2	Rechtslage in der Schweiz	8
5.3	Vermeidung von zusätzlicher Besteuerung.....	9
6	Neue europäische Rechtssprechung bei Motorfahrzeugen	9
7	Praxis der Schweizer Zollstellen bei Motorfahrzeugen	10
8	Begriff des Arbeitnehmers	10

1. Die Vermietung von Beförderungsmitteln in der EU

Die **Leistungsortbestimmung für die Vermietung von Beförderungsmitteln** ist mit Wirkung zum 1.1.2010 durch Art. 56 MwStSystRL neu geregelt und mit Wirkung zum 30.6.2013 z.B. in Deutschland erneut geändert worden. Die Regelung bezog sich zunächst nur auf die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln. Der Unionsgesetzgeber hatte für die Überlassung der jederzeit beweglichen Beförderungsmittel eine Sonderregelung für die Bestimmung des Leistungsorts für erforderlich gehalten, um einerseits die weitgehende Besteuerung am Ort der Ansässigkeit des Dienstleistungserbringers sicherzustellen, wobei hier Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden sein sollten. Diese zu verwirklichenden Ziele deuten schon für sich allein darauf hin, dass hier keine einfache Regelung entstehen konnte. Wenig überraschend ist deshalb, dass die geltende Leistungsortbestimmung bei der Vermietung von Beförderungsmitteln **nicht einfach zu handhaben** ist

Hier ist zunächst nach der **Dauer der Vermietung (kurzfristig oder langfristig)** zu unterscheiden – wobei der hier anzuwendende Zeitraum bei verschiedenen Beförderungsmitteln variiert – zudem muss in bestimmten Fällen bekannt sein, ob der Leistungsempfänger **Unternehmer** ist oder **Nichtunternehmer**. Weiter unterliegen (die nicht definierten) "Sportboote" einer Sonderregelung.

Im Ergebnis ist daher für die Rechtsanwendung eine fehleranfällige Regelung geschaffen worden.

2. Grundregelungen zur Bestimmung des Orts der Leistung

Da sich die Regelungen zum Leistungsort unterscheiden, ist es wichtig, zwischen der **kurzfristigen und der langfristigen** Vermietung zu unterscheiden.

Bei der **kurzfristigen Vermietung** ist gem. Art. 40 MwSt-DVO der Ort relevant, an dem das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Dies ist nach Unionsrecht der **Ort, an dem die tatsächliche Übergabe erfolgt**, d.h. der Ort, an dem das Beförderungsmittel unmittelbar physisch in Besitz genommen wird. Das ist nicht identisch mit der Verschaffung der rechtlichen Verfügungsmacht oder der Berechtigung zur Nutzung, die regelmässig mit der Vertragsunterzeichnung eingeräumt wird. Auch ist bei der kurzfristigen Vermietung nicht relevant, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist oder nicht. Weiter ist auch der Ort, an dem das Beförderungsmittel nach der Übergabe eingesetzt wird, für die Feststellung des Ortes der Besteuerung nicht mehr relevant.

Wird das Beförderungsmittel beispielsweise nach seiner Übergabe in Deutschland (ausschliesslich) in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt, bleibt der Ort der Besteuerung in Deutschland.

Für die Feststellung der Dauer der Vermietung weist die deutsche Literatur zu Recht darauf hin, dass die deutsche Verwaltungspraxis entgegen dem Wortlaut der anwendbaren unionsrechtlichen Regelung nicht auf die vertraglich vereinbarte sondern auf die tatsächliche Nutzungsdauer abstellt. Dies widerspricht insoweit Art. 39 Abs. 1 MwSt-DVO (der unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten normiert). Hiernach ist zunächst die **vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer** heranzuziehen, dessen Vermutungswirkung durch die tatsächliche Besitzdauer oder Verwendung widerlegt werden kann.

Damit ist zunächst auf die zwischen den Parteien vereinbarte vertragliche Dauer des Besitzes abzustellen und – für Deutschland - erst in einem zweiten Schritt auf die tatsächlich erfolgte Nutzungsüberlassung.

3. Praxis-Beispiel

3.1 Kurz- und langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Der französische Vermieter von Wohnmobilen W vermietet in Deutschland an Kunden Wohnmobile. Er führt diese Vermietung von mehreren inländischen Geschäftsstellen aus, die als feste Einrichtungen (Betriebsstätten) anzusehen sind. Die Vermietung erfolgt i. d. R. für einen Zeitraum von **max. 4 Wochen**. An einen französischen Unternehmer vermietet W aber mehrere Wohnwagen für Filmaufnahmen in Deutschland. Die Wohnwagen werden **für 2 Monate** an den Kunden vermietet.

Bei der **kurzfristigen Vermietung** der Wohnwagen (bis max. 30 Tage) sind die Vermietungsleistungen grundsätzlich (unabhängig, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist oder nicht) dort ausgeführt, wo der Wohnwagen dem Kunden tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Die Leistungen sind damit in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. Wo der Kunde mit diesem Fahrzeug tatsächlich fährt, ist unerheblich.

Die **langfristige Vermietung** der Wohnwagen an den französischen Unternehmer (B2B) ist dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Damit ist die Leistung in Deutschland nicht steuerbar, führt aber in Frankreich zu einem steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz.

3.2 Überschreiten der Frist bei kurzfristiger Vermietung

Wird die **Frist** von 30 Tagen (bei Wasserfahrzeugen von 90 Tagen) **entgegen der ursprünglichen Vereinbarung überschritten**, ist dies unbeachtlich, wenn dafür ein besonderer Grund vorliegt (z. B. höhere Gewalt durch Wettereinflüsse, Krankheit oder Defekte an dem Beförderungsmittel).

Besondere Verlagerungsregelung

Der Ort der Vermietungsleistung kann jedoch noch in besonderen Fällen verlagert werden, wenn ein **im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer**, wie z.B. ein Schweizer Unternehmen in den Leistungsaustausch mit einbezogen ist. Dabei ergibt sich die Verlagerung des Orts der Leistung in Deutschland aus den Regelungen des § 3a Abs. 6 und Abs. 7 UStG.

Der Ort der Dienstleistung bei der **Vermietung eines Beförderungsmittels** wird in das Inland (Deutschland) verlagert, wenn ein **im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer** ein Fahrzeug kurzfristig oder langfristig vermietet und dieses Fahrzeug in Deutschland genutzt wird. Voraussetzung für die Verlagerung des Orts der Leistung ist aber immer, dass sich der Ort der Leistung nicht schon nach den vorrangigen Grundregelungen im Inland befindet.

3.3 Fahrzeugvermietung an Unternehmer

Der Busvermieter B, der sein Unternehmen von der Schweiz aus betreibt, vermietet an die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) Busse, die von den DVB in Dresden für den öffentlichen Nahverkehr eingesetzt werden. Die Busse werden von Fahrern der DVB in Zürich abgeholt und in Dresden für 3 Monate (alternativ 3 Wochen) eingesetzt.

Vermietung für 3 Monate: Es handelt sich um eine langfristige Vermietung, deren Ort sich nach der Grundregelung des § 3a Abs. 2 UStG richtet (Leistungsempfänger ist Unternehmer und bezieht die Leistung für sein Unternehmen). Damit ist die Leistung dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Die Leistung ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. Da die Leistung von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer ausgeführt wird, wird der Leistungsempfänger (DVB) zum Steuerschuldner.

Vermietung für 3 Wochen: Es handelt sich um eine kurzfristige Vermietung, deren Ort sich eigentlich nach §3a Abs. 3 Nr. 2 UStG richten würde – die Leistung wäre am Übergabeort in der Schweiz ausgeführt. Da die Fahrzeuge aber in Deutschland genutzt werden und die Leistung von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer ausgeführt wird, verlagert sich der Ort der Leistung nach Deutschland. Die Leistung ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. Da die Leistung von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer ausgeführt wird, wird der Leistungsempfänger (DVB) zum Steuerschuldner.

3.4 Fahrzeugvermietung an Nichtunternehmer

Der Vermieter V, der sein Unternehmen von der Schweiz aus betreibt, vermietet an den Stuttgarter Rentner R ab Januar 2013 langfristig einen Pkw. R nutzt das Fahrzeug überwiegend in Deutschland.

Der Ort der Vermietungsleistung wäre eigentlich in der Schweiz, damit wäre der Umsatz in Deutschland nicht steuerbar. Der Ort der Vermietungsleistung wird aber nach Deutschland verlagert, sodass der Umsatz des V in Deutschland steuerbar ist und auch keiner Steuerbefreiung unterliegt. **V muss sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen und schuldet die in Deutschland entstandene Umsatzsteuer.**

Wichtig: Reverse-Charge-Verfahren beachten

Wird der Ort der Vermietungsleistung aus dem Drittlandsgebiet nach Deutschland verlagert, wird der Leistungsempfänger – wenn er Unternehmer ist – dagegen zum Steuerschuldner für diese Umsatzsteuer nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren). Dies gilt auch dann, wenn er den Gegenstand für nichtunternehmerische Zwecke nutzen sollte.

4 Vermietung vom und ins Drittland

Bei **bestimmten Beförderungsmitteln** ergibt sich eine **Verlagerung des Orts** der sonstigen Leistung aus Deutschland in das Drittlandsgebiet, wenn der vermietende Unternehmer sein Unternehmen in Deutschland betreibt und

- ein Schienenfahrzeug,
- ein Kraftomnibus oder
- ein ausschliesslich zur Beförderung von Gegenständen bestimmtes Strassenfahrzeug

an einen Unternehmer für dessen Unternehmen kurzfristig vermietet, der Leistungsempfänger im **Drittlandsgebiet** ansässig ist und das Fahrzeug im Drittlandsgebiet genutzt wird.

4.1 Kurzfristige Vermietung in das Drittlandsgebiet

Der deutsche Lkw-Vermieter L vermietet an den in der Schweiz ansässigen Mieter M einen Kieslader für 3 Wochen. Der Kieslader wird von M in Deutschland abgeholt, aber in der Schweiz eingesetzt.

Der Ort der Vermietungsleistung wäre eigentlich in Deutschland, da bei der kurzfristigen Vermietung der Ort der Übergabe des Beförderungsmittels massgeblich ist. Über § 3a Abs. 7 UStG wird der Ort der Vermietungsleistung aber in die Schweiz verlagert, die Dienstleistung ist somit in Deutschland nicht steuerbar.

Die mehrwertsteuerlichen Konsequenzen in der Schweiz ergeben sich ausschliesslich aus den dort geltenden Rechtsvorschriften. Soweit die Übergabe des Beförderungsmittels in Deutschland erfolgt, handelt es sich aus Sicht des MWSTG um sogen. Auslandslieferungen, die in der Schweiz nicht der Besteuerung unterliegen.

Achtung: Binnen-/Inlandtransporte in der Schweiz

Binnen Transporte innerhalb des Schweizer Zollgebiets sind grundsätzlich nur mit schweizerisch verzollten/versteuerten und in der Schweiz immatrikulierten Beförderungsmitteln erlaubt. Mit ausländischen Fahrzeugen dürfen Waren folglich nur grenzüberschreitend befördert werden (Ein- bzw. Ausfuhr, sogen. Kabotageverbot).

4.2 Kurzfristige Vermietung aus dem Drittlandsgebiet

Der Schweizer Lkw-Vermieter L vermietet an den in Deutschland ansässigen Mieter M einen Kieslader für 3 Wochen. Der Kieslader wird von M in der Schweiz abgeholt, aber in Deutschland eingesetzt.

Für den Fall der Vermietung von Beförderungsmitteln durch einen Vermieter, der sein Unternehmen vom Drittland (z.B. der Schweiz) aus betreibt und diese Beförderungsleistung in Deutschland ausgewertet und genutzt wird, ist die Leistung umgekehrt als in Deutschland ausgeführt zu behandeln, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine kurzfristige oder langfristige Vermietung handelt und ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist. Gleiches gilt für die Ausführung von einer im Drittland belegenen Betriebsstätte aus.

Achtung: Binnen-/Inlandtransporte in der EU

Auch in der EU gibt es für Schweizer Unternehmen ein Kabotageverbot, d.h. ein Verbot Transportdienstleistungen für den Luft-, Land- und Seeverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates der EU durchzuführen. Innerhalb der Europäischen Union sind diese Transporte seit 1998 freigegeben – allerdings bestanden und bestehen diverse Übergangsregelungen mit den neuen osteuropäischen Mitgliedsstaaten.

Übersicht über Vermietung von Beförderungsmitteln

Voraussetzung	Rechtsfolge (am Beispiel DE)
kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (bis 30 Tage, bei Wasserfahrzeugen bis 90 Tage)	<p>Ort der kurzfristigen Vermietung eines Beförderungsmittels ist dort, wo das Fahrzeug dem Nutzer tatsächlich übergeben wird. Dies gilt für Unternehmer (B2B) und Nichtunternehmer (B2C) als Leistungsempfänger.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme (1): Vermieter betreibt sein Unternehmen von der Schweiz aus und das vermietete Beförderungsmittel wird in Deutschland genutzt: Die Vermietung ist in Deutschland ausgeführt. • Ausnahme (2): Vermieter betreibt sein Unternehmen in Deutschland und vermietet ein Schienenfahrzeug, einen Omnibus oder ein ausschliesslich Transportzwecken dienendes Fahrzeug an einen in der Schweiz ansässigen Unternehmer und das Fahrzeug wird auch in der Schweiz genutzt: Die Vermietung ist in der Schweiz ausgeführt.
langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (über 30 Tage, bei Wasserfahrzeugen über 90 Tage)	<p>Ort der langfristigen Vermietung eines Beförderungsmittels gegenüber einem Unternehmer (B2B) ist dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt oder eine die Leistung empfangende Betriebsstätte unterhält.</p> <p>Eine Leistung gegenüber einem Nichtunternehmer (B2C) ist seit dem 30.6.2013 dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger ansässig ist (Auslösen der Steuerpflicht in DE). Eine Ausnahme besteht bei der langfristigen Überlassung von Sportbooten: Diese bleibt am Übergabeort ausgeführt, wenn der leistende Unternehmer dort sein Unternehmen oder eine Betriebsstätte unterhält.</p>

5 Überlassung von Dienstfahrzeugen einer Schweizer Unternehmung an das ausländische Personal

5.1 Rechtslage in Deutschland

Zum **30.06.2013** haben sich bei der Vermietung von Fahrzeugen die Rechtslage in Deutschland geändert (Anm.: Diese Änderungen hätten gemeinschaftsrechtlich bereits zum 1.1.2013 in Kraft treten sollen. Zu Einzelheiten vgl. BMF, Schreiben v. 12.9.2013, IV D 3 – S 7117-e/13/10001). Wird ein **Fahrzeug langfristig an einen Nichtunternehmer** vermietet, ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat (vgl. bereits oben).

Eine langfristige Überlassung an einen Nichtunternehmer liegt auch vor, wenn ein **Fahrzeug an das Personal für dessen privaten Bedarf** überlassen wird. Es handelt sich dabei um einen tauschähnlichen (entgeltlichen) Umsatz, der seit dem 30.06.2013 dort ausgeführt ist, wo der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Dies unabhängig davon, wo das Fahrzeug immatrikuliert oder übergeben wird.

Hat der Schweizer Unternehmer in der EU ansässige Arbeitnehmer, muss er sich um die **Besteuerung der Nutzungsüberlassung in dem anderen Staat** kümmern. Gleiches gilt im Übrigen auch für EU-ansässige Unternehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Arbeitnehmer haben.

Die **langfristige Vermietung eines Motorfahrzeugs an einen Unternehmer für sein Unternehmen** wird nach der Grundregelung in Deutschland besteuert. D.h. die Leistung ist dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Im **Drittlandsverkehr** kann sich aber der Ort noch nach § 3a Abs. 6 oder Abs. 7 UStG verlagern.

Wenn nun also eine **Schweizer Unternehmung ihrem Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland** ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellt, das auch privat genutzt werden kann, dann liegt sowohl aus deutscher wie auch aus Schweizer Sicht ein Leistungsaustausch vor.

Gemäss den **Bestimmungen der ESTV** muss dieser **Privatanteil** von der Unternehmung mit der 0.8% Regelung erfasst und in der Schweiz versteuert werden (siehe sogleich). Zusätzlich kommt nun noch das Recht zur Besteuerung durch Deutschland hinzu. Der **Arbeitgeber müsste sich in Deutschland umsatzsteuerlich erfassen lassen und die Umsatzsteuer abführen**. Hierzu sollte sich der Arbeitgeber mit dem für Schweizer Unternehmen zuständigen Finanzamt Konstanz in Verbindung setzen. Es ist hier aber auch anzumerken, dass nicht alle Mitgliedstaaten die Vorgabe des Unionsgesetzgebers ähnlich streng wie Deutschland umgesetzt haben; stattdessen gibt es Mitgliedstaaten, die teilweise sogar auf ihr Recht zur Besteuerung derzeit noch verzichten.

5.2 Rechtslage in der Schweiz

Unter dem neuen Mehrwertsteuerrecht gelten **Leistungen an das Personal** als entgeltlich, wenn sie im Lohnausweis zu deklarieren sind (Art. 47 Abs. 2 MWSTV). Das Zurverfügungstellen eines **Motorfahrzeugs** an Personal stellt somit - wie im deutschen Umsatzsteuerrecht - eine Vermietung eines Gegenstandes dar, wobei im schweizerischen Recht der Umstand der Dauer dieser Vermietung keine Rolle spielt.

Dadurch, dass es sich bei der Vermietung eines Gegenstandes im schweizerischen Recht um eine Lieferung handelt, wird die Lieferung an dem Ort erbracht, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Überlassung zum Gebrauch befindet. Von der Steuer befreit ist allerdings die Vermietung von Gegenständen, sofern diese direkt ins Ausland befördert werden und vom Mieter überwiegend im Ausland genutzt werden (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG).

Im vorliegenden Fall der Zurverfügungstellung eines **Motorfahrzeugs** an deutsche Arbeitnehmer ist davon auszugehen, dass die Übergabe des Beförderungsmittels am Sitz des Arbeitgebers, d.h. im Inland in der Schweiz stattfindet und es kommen die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zur

Anwendung, d.h. der vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Lohnausweis berechnete Betrag für die private Nutzung des Beförderungsmittels ist seitens des Arbeitgebers zu versteuern, ausser er weist einwandfrei nach, dass die **verrechnete private Nutzung des Beförderungsmittels überwiegend im Ausland** erfolgt.

Wie dieser Nachweis zu führen ist, kann nicht abschliessend beurteilt werden, greift doch die **freie Beweiswürdigung von Artikel 81 Absatz 3 MWSTG** (Unzulässigkeit, Nachweise vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen). Für die Berechnung der überwiegenden Nutzung ist jedoch zu beachten, dass der massgebende Zeitraum mit demjenigen übereinstimmt, der vom Lohnausweis abgedeckt ist (üblicherweise das Kalenderjahr, bei kürzeren Anstellungsverhältnissen die im Lohnausweis aufgeführte Periode).

5.3 Vermeidung von zusätzlicher Besteuerung

Eine Doppelbesteuerung in der Schweiz und in Deutschland kann vermieden werden, wenn – trotz zur Verfügungstellung des **Motorfahrzeugs** in der Schweiz – der Nachweis erfolgen kann, dass die **überwiegenden Nutzung des Beförderungsmittels im Ausland** erfolgt.

Als Berechnungsgrundlage bietet sich bei **Motorfahrzeugen** die Anzahl der in diesem Zeitraum privat gefahrenen Kilometer an. Geschäftlich gefahrene Kilometer (inkl. der als aus unternehmerischem Grund ausgeführt geltende Arbeitsweg) sind in die Berechnung des Verhältnisses der privaten Inland-/Auslandnutzung nicht einzubeziehen.

Im schweizerischen Recht spielt es für die Versteuerung einer Leistung primär keine Rolle, ob diese Leistung im Ausland ebenfalls zu versteuern ist. Die ESTV wird diese Entwicklung jedoch im Auge behalten, kann jedoch selbst keine konkreten Massnahmen zur Vermeidung einer sich aus der Behandlung der Zurverfügungstellung von Beförderungsmitteln durch Arbeitgeber ergebenden Doppelbesteuerung ergreifen. Die Kompetenz hierzu liegt einzig beim Bundesrat.

6 Neue **europäische Rechtsprechung** bei Motorfahrzeugen

Vermeidung von Einfuhrsteuer in der EU

Auf zollrechtlicher Seite wurde mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) **vom 07.03.2013 – Rs. C-182/12 festgestellt, dass** für ein **Motorfahrzeug**, das von einer im Zollgebiet der Union ansässigen natürlichen Person zum eigenen Gebrauch verwendet wird, eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben nur bewilligt werden kann, wenn dieser eigene Gebrauch in einem zwischen dieser Person und dem außerhalb dieses Gebiets ansässigen Eigentümer des Fahrzeugs geschlossenen Anstellungsvertrag vorgesehen ist.

Mit anderen Worten gilt, dass die private Nutzung **von in der EU unverzollten Fahrzeugen**, die sich im Eigentum von ausserhalb der EU ansässigen (natürlichen oder juristischen) Schweizer Personen befinden, in der EU nur zulässig ist, wenn diese Nutzung in einem zwischen Nutzer und Eigentümer bestehenden Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

Dieses Urteil gilt in allen Mitgliedsstaaten und wird zurzeit noch von wenigen umgesetzt (DE, AT). Es bleibt abzuwarten, ob andere Mitgliedsstaaten nachziehen.

Fährt der **deutsche Arbeitnehmer mit seinem in der Schweiz immatrikulierten Beförderungsmittels seines Schweizer Arbeitgebers** über den Zoll in der EU, dann kann die Beschlagnahmung drohen, ausser das Beförderungsmittel wird bei der Einfuhr in die EU zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt (verzollt/versteuert).

Um dieses zu vermeiden, sollte die Schweizer Unternehmung die Ermächtigung bzw. erlaubte Verwendung des Fahrzeuges in den Arbeitsverträgen explizit aufführen und dabei die geschäftliche Notwendigkeit der Nutzung hervorheben. Es empfiehlt sich, dass Grenzgänger eine Kopie des Arbeitsvertrages bzw. der Ermächtigung stets mit sich im Geschäftsfahrzeug führen. Einzelheiten ergeben sich aus den Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaates, in dem der Grenzübertritt erfolgt.

7 Praxis der Schweizer Zollstellen bei Motorfahrzeugen

Vermeidung von Einfuhrsteuer in der Schweiz

Personen mit **Wohnsitz im Zollaussland** (z.B. EU) ist die **Verwendung von ausländischen Motorfahrzeugen in der Schweiz grundsätzlich erlaubt**. Sie dürfen ihre Fahrzeuge so lange im Zollinland, d.h. in der Schweiz, verwenden, wie sie ihren Wohnsitz im Zollaussland beibehalten. Die Verwendung der Fahrzeuge ist ohne Formalitäten zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz (Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter, Stagiaires etc.).

Zollrechtlich problematisch sind somit nur Fahrten von Personen, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder sich in der Schweiz dauerhaft aufhalten und ein im Ausland zugelassenes Motorfahrzeug verwenden.

8 Begriff des Arbeitnehmers

Der Begriff des Arbeitnehmers wird von den Finanzverwaltungen dahingehend definiert, dass es sich bei dem **Angestellten um einen unselbstständig Erwerbstätigen** handeln muss; er ist nicht bzw. nicht massgeblicher Miteigentümer an dem ihn beschäftigenden Unternehmen und er unterliegt dem persönlichen (!) Weisungsrecht des Arbeitgebers wodurch seine eigene Bestimmungsfreiheit im Unternehmen weitgehend bzw. weitreichend ausgeschaltet ist.

Bei anderen, nicht angestellten, aber operativ im bzw. für das Unternehmen tätigen Mitarbeiter mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft (Unternehmensangehörige) gilt: Bei diesen Personengruppen (z.B. **Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Mitglieder der Geschäftsleitung, Vorstandsmitglieder** und dergleichen) kommt mangels Anstellungsvertrag die

Firmenfahrzeugregelung für Angestellte nicht zur Anwendung. Die Finanzverwaltung z.B. in Österreich hat die Firmenfahrzeugregelung gleichermassen angewandt und toleriert.

Seit dem EuGH Urteil kommt es nun zu einer einschneidenden Änderung dahingehend, als dass ihnen die vorübergehende Verwendung von Firmenfahrzeugen im Gemeinschaftsgebiet ausschliesslich nur mehr für **beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen der Unternehmenstätigkeit des Fahrzeugeigentümers** gestattet werden kann, sofern sie zu dieser Verwendung durch den Fahrzeugeigentümer auch ermächtigt worden sind. Diese Ermächtigung ist entsprechend nachzuweisen (z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Fahrzeugeigentümers). Eine **Verwendung zu privaten Zwecken kann nicht mehr toleriert** werden.

(Stand: 04.10.2014)

Impressum

Kommission Betriebswirtschaft – Bulletin 1/2014 – Dezember 2014

Herausgeberin/Layout: Judith Moser, Geschäftsstelle SPEDLOGSWISS . 061 205 98 13, Fax 061 205 98 01, www.spedlogswiss.com, judith.moser@pedlogswiss.com

Redaktion: Kommission Betriebswirtschaft KBW: Peter Bader, Vorsitz (Müller-Gysin AG), Henri Fischli, Thomas Schwarzenbach (SPEDLOGSWISS).

Auflage: 2000d